

## Übertragungsvertrag/Leistungsvereinbarung

zwischen der

Einwohnergemeinde ... handelnd durch den Gemeinderat

und der

Wasserversorgung ... ("WV .....") handelnd durch die Exekutive

betreffend die

Übertragung der öffentlichen Wasserversorgungsaufgabe gestützt auf das Übertragungsreglement der Einwohnergemeinde ... vom ....

### Artikel 1

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde ..... überträgt die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes im ganzen Gemeindegebiet der "WV .....".

<sup>2</sup> Die "WV ....." übernimmt die Aufgabe anstelle der Einwohnergemeinde mit sämtlichen Rechten und Pflichten.

### Artikel 2

Rechtsgrundlagen

<sup>1</sup> Die "WV ....." erlässt zur Erfüllung ihrer Aufgabe

a die notwendigen organisatorischen Bestimmungen (Statuten, Organisationsreglement),

b ein Wasserversorgungsreglement und

c einen Wassertarif.

<sup>2</sup> Sie hat ihre Grundlagen der Einwohnergemeinde zur Stellungnahme und dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern<sup>1</sup> zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Der Einwohnergemeinde steht das Recht zu, eine Person in die Exekutive der "WV ....." abzuordnen. Diese Person verfügt über ein Stimm- und Antragsrecht.

<sup>4</sup> Die "WV ....." hat bei der Erfüllung ihrer Aufgabe insbesondere Richtlinien der anerkannten Fachverbände zu beachten.

### Artikel 3

Schutzzonen

<sup>1</sup> Die "WV ....." scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

<sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

---

<sup>1</sup> Falls es sich um eine privatrechtlich organisierte Trägerschaft handelt.

Generelle Wasser- versorgungsplanung	<p><b>Artikel 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die "WV ....." erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p><sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
Erschliessung	<p><b>Artikel 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p><sup>2</sup> Die "WV ....." ist berechtigt, für ihre Wasserversorgungsanlagen grundsätzlich unentgeltlich öffentlichen Grund zu beanspruchen.</p>
Planwerk	<p><b>Artikel 6</b></p> <p>Die "WV ....." verpflichtet sich, über sämtliche Leitungen und Hydranten in ihrem Versorgungsgebiet eine Plansammlung anzulegen und der Einwohnergemeinde einen Plansatz zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sind periodisch nachzuführen</p>
Gebührenerhebung	<p><b>Artikel 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die "WV ....." ist berechtigt, die Gebühren bei den Abgabepflichtigen direkt zu erheben und wenn nötig zu verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebührenbemessung richtet sich nach dem Reglement der Einwohnergemeinde..... vom ....</p>
Darlehen	<p><b>Artikel 8</b></p> <p>Regelung von Darlehensmodalitäten</p>
Dauer/Kündigung	<p><b>Artikel 9</b></p> <p><sup>1</sup> Dieser Vertrag wird für eine Dauer von ... Jahren fest abgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Er kann durch beide Parteien unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmals per Ende ..... und anschliessend jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben zwingende Änderungen oder die Kündigung des Vertrages durch die Einwohnergemeinde aufgrund von Änderungen des übergeordneten kantonalen Rechts.</p> <p><sup>4</sup> Die Einwohnergemeinde kann den Vertrag zudem jederzeit fristlos aufheben, wenn die "WV ....." ihre Pflichten trotz Mahnung nicht oder ungenügend erfüllt.</p>

### **Artikel 10**

Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden durch die ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden entschieden.

### **Artikel 11**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien und der Genehmigung des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes in Kraft.

<sup>2</sup> Alle diesem Vertrag widersprechenden Vereinbarungen gelten damit als aufgehoben.

Es folgen die Unterschriften/Genehmigungsvermerke